

„Pflichtet die Kammer dem Gutachten der Deputation bei?“

Einstimmig: Ja.

Da es sich um die Antwort auf ein königl. Decret handelt, habe ich der Kammer noch die Frage vorzulegen und bitte, dieselbe bei Namensaufruf zu beantworten:

„Will die Kammer sich den gefaßten Beschlüssen gemäß der königl. Staatsregierung gegenüber auf das königl. Decret Nr. 14 erklären?“

Mit Ja antworten die Herren:

Vizepräsident Landesältester Hempel.  
 Secretär Bürgermeister Löhr.  
 Secretär Graf von Könneritz.  
 Prinz Georg, Königl. Hoheit.  
 Domherr von Watzdorf.  
 Erbgraf Solms-Wildenfels.  
 von Schönberg-Bornitz.  
 Oberhofprediger Dr. Kohlschütter.  
 Bischof Bernert.  
 Superintendent Dr. Lechler.  
 Dechant von Stammer.  
 Fürst von Schönburg-Waldenburg.  
 von Trübschler.  
 Bürgermeister Heinrich.  
 Rittergutsbesitzer Seiler.  
 Graf von Schall-Niaucour.  
 Präsident Rülke.  
 Kammerherr von Schönberg-Mockritz.  
 Landesbestallter von Zejschwitz.  
 Kammerherr von Erdmannsdorff.  
 Bürgermeister Martini.  
 Rittergutsbesitzer Reich.  
 Oberbürgermeister Dr. Stübel.  
 Rittergutsbesitzer von Herder.  
 Rittergutsbesitzer Peltz.  
 Oberbürgermeister Dr. André.  
 Rittmeister von Bodenhäusen.  
 Oberbürgermeister Dr. Georgi.  
 Kammerherr von der Planitz.  
 Freiherr von Tauchnitz.  
 Bürgermeister Hirschberg.  
 Staatsminister a. D. Freiherr Dr. von Falkenstein.  
 Senatspräsident Degner.  
 Graf von Rex.  
 Bürgermeister Claus.  
 Präsident von Griegern.  
 von Böhlau.  
 Freiherr von Friesen.

Freiherr von Find.

Graf zur Lippe.

Präsident von Rehmen.

Der Beschluß ist einstimmig gefaßt.

Wir gehen zum zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung über. Auf derselben steht: Anzeige der IV. Deputation der Ersten Kammer, die Petition des Fleischers August Karsch in Dresden in einer Einkommensteuerstrafsache betreffend.

(Anzeige d. IV. Deput., s. Beil. z. d. Mittheil.:

Berichte d. I. R. 1. Bd. Nr. 21.)

Referent Herr von Zejschwitz!

Referent Landesbestallter von Zejschwitz: Die Deputation ist zu der Ansicht gelangt, daß die Petition des Fleischermeisters Karsch in Dresden, die im Druck verbreitet worden ist, als unzulässig beizulegen sei; sie hat aber ihren Referenten beauftragt, über die Gründe der Beilegung Bericht zu erstatten, weil es vielleicht infolge der Drucklegung der Petition von allgemeinem Interesse sein dürfte. Die Sache liegt so: Dem hiesigen Fleischermeister Karsch ist die Aufforderung zur Declaration seines Einkommens zugegangen für das Jahr 1881, woraus zu folgern ist, daß die Behörde der Ansicht gewesen ist, daß das Einkommen des 2c. Karsch sich über 1600 Mark belaufen würde. Karsch ist dieser Aufforderung nachgekommen und hat sein Einkommen folgendermaßen declarirt: Er hat genannt 3000 Mark aus der Quelle Grundbesitz — andere Quellen hat er nicht bezeichnet, andere Summen nicht genannt — und unter der Rubrik, die in jeder Einkommendclaration sich befindet: „Hiervon ist abzuziehen“ folgende Posten abgezogen: 1680 Mark für Miethzins, dann 800 Mark für Gesellen, 400 Mark für das Dienstmädchen, 10 Mark für Versicherung, zusammen 2890 Mark Abzüge, und hat bloß die Differenz dieser Zahl und der 3000 Mark im Betrage von 110 Mark als sein steuerpflichtiges Einkommen bezeichnet. Die Einschätzungscommission hat diese Declaration nicht für richtig befunden; hat sich aber nicht damit begnügt, das Einkommen des Declaranten höher festzustellen — auf wie hoch es festgestellt ist, ist mir nicht bekannt —, sondern hat zugleich Veranlassung genommen, den Declaranten wegen Hinterziehung zu denunciiren. Diese Denunciation hat die Folge gehabt, daß der Declarant von der Justizbehörde zu einer nach seinen Angaben sich auf 531 Mark belaufenden Hinterziehungsstrafe und 76 Mark Kosten verurtheilt worden ist. Der Petent hat diese beiden Beträge gezahlt und ein Rechtsmittel nicht angewandt gegen diesen von der Justizbehörde gegebenen Bescheid; wohl aber hat sich der Petent nachher an das königl. Finanz-